

20.09.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des
Straßenverkehrsgesetzes

Punkt 13 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1

Artikel 1 ist zu streichen

Folgeänderungen:

- In Artikel 4
 - a) sind in Absatz 1 die Worte "vorbehaltlich des Absatzes 2"
 - b) ist der Absatz 2 und
 - c) ist die Absatzbezeichnung "(1)"zu streichen.
- Artikel 2 bis 4 werden Artikel 1 bis 3.

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990 - 2 -

Begründung

Durch das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Pkw im Jahre 1989 wurde ein Käuferverhalten eingeleitet, das zur Folge hatte, daß heute ca. 93 % aller Neuzulassungen von Pkw mit Otto-Motoren und ca. 86 % aller Neuzulassungen von Pkw mit Otto-Motoren und einem Hubraum von weniger als 1400 ccm mit einem geregelten Dreiwegekatalysator ausgerüstet sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß für die steuerliche Förderung die Erfüllung der Grenzwerte der Anlage XXIII zur StVZO (US-Norm) zugrundegelegt wurde, denn nur mit einem geregelten Dreiwegekatalysator sind diese Werte zu erfüllen. Die Einbeziehung von Pkw in die steuerliche Förderung, die die neuen europäischen Grenzwerte für Pkw mit einem Hubraum von weniger als 1400 ccm erfüllen, birgt die Gefahr, daß wieder billigere Fahrzeuge mit weniger wirksamen Schadstoffminderungssystemen auf dem Markt angeboten und vom Käufer akzeptiert werden.